

Universität - Gesamthochschule Siegen

# **Magisterprüfungsordnung**

der Fachbereiche 1 und 3

**Magisterprüfungsordnung  
der Fachbereiche 1 und 3  
der Universität - Gesamthochschule Siegen**

Vom 1. Dezember 1998

veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und  
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Abl. NRW. 2 Nr. 2/99 S. 155)  
sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Siegen  
Nr. 2/1999 v. 8.3.1999

**mit einer Berichtigung**

veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Siegen  
Nr. 27/2000 v. 19.10.2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Magisterprüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Zwischenprüfung**

- § 10 Anforderungen des Grundstudiums
- § 11 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

### **III. Magisterprüfung**

- § 19 Anforderungen des Hauptstudiums
- § 20 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 21 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Freiversuch
- § 24 Klausurarbeiten
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Magisterarbeit
- § 27 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Magisterurkunde

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 32 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen ersten auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zum problemorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Studienfächern festgestellt.

(2) Das Magisterstudium ist ein forschungsnahes Bildungsangebot, das Studierende auf universitäre wie außeruniversitäre Tätigkeitsbereiche vorbereitet. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Der Magisterprüfung geht eine Zwischenprüfung voran.

## .§ 2 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich, dem das Hauptfach bzw. das erste Hauptfach (vgl. § 20 Abs.1) angehört, den akademischen Grad des Magister Artium bzw. der Magistra Artium (abgekürzt M.A.). Auf Antrag des/r Absolventen/in sind in der Magisterurkunde die durch die Magisterprüfung abgeschlossenen Fächer anzugeben.

## § 3 Fächerkombinationen

(1) Als Hauptfächer und/oder Nebenfächer können gewählt werden:

### Fachbereich 1

a) Geschichte mit den Studienschwerpunkten nach Wahl

- Alte Geschichte
- Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit
- Geschichte des 19./20. Jahrhunderts
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Geschichte kann grundsätzlich als Hauptfach oder als Hauptfach mit einem historischen Nebenfach oder als 1. und/oder 2. Nebenfach gewählt werden. Wenn Geschichte als Hauptfach gewählt wird, müssen im Hauptstudium mindestens 2 der 3 epochenbezogenen Schwerpunkte gewählt werden. Wenn Geschichte als Hauptfach mit einem historischen Nebenfach gewählt wird, ist aus den epochenbezogenen Schwerpunkten der für das Hauptfach nicht gewählte Schwerpunkt zu wählen. Wenn Geschichte als Nebenfach studiert wird, ist einer der genannten Schwerpunkte zu wählen. Für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die epochenbezogen zu studieren ist, gilt Entsprechendes.

b) Philosophie

c) Politikwissenschaft

d) Soziologie

### Fachbereich 3

a) Anglistik/Amerikanistik mit einem der Studienschwerpunkte

- Englische Literaturwissenschaft
- Amerikanische Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft des Englischen

b) Germanistik mit einem der Studienschwerpunkte

- Ältere deutsche Literatur- und Sprachwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft des Deutschen

c) Romanistik

jeweils in der Erstsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch mit einem der Studienschwerpunkte

- Romanische Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft der Romanischen Sprachen

d) Allgemeine Literaturwissenschaft

(2) Als Nebenfächer können darüber hinaus gewählt werden:

### Fachbereiche 1 - 4

Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften

### Fachbereich 1

a) Evangelische Theologie

b) Katholische Theologie

### Fachbereich 2

a) Pädagogik

b) Psychologie

### Fachbereich 3

a) aus dem Bereich der Romanistik

- Französische Literaturwissenschaft
- Italienische Literaturwissenschaft
- Spanische Literaturwissenschaft
- Romanische Sprachwissenschaft, hierbei wählt der Kandidat eine romanische Einzelsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch) als Schwerpunkt

b) Angewandte Sprachwissenschaft.

#### Fachbereich 4

aus dem Bereich Kunst

- Kunstpraxis
- Kunstgeschichte

#### Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaften

#### Fachbereich 6

Mathematik

#### Fachbereich 7

Physik

#### Fachbereich 8

Chemie

#### Fachbereich 11

Maschinenbau

(3) Höchstens ein Nebenfach darf aus dem Bereich des Hauptfaches gewählt werden; es darf jedoch nicht mit dem im Hauptfach gewählten Studienschwerpunkt übereinstimmen. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Magisterprüfungsausschuß auch andere Studienfächer an der Universität - Gesamthochschule Siegen als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall legt der Magisterprüfungsausschuß in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich mit der Zulassung die Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgebiete der Magisterprüfung für das gewählte Nebenfach fest. Die Prüfungsleistungen müssen den Anforderungen in den nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Nebenfächern entsprechen.

## § 4

### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 150 Semesterwochenstunden, einschließlich fachlich begleiteter Praktika und fachübergreifender Lehrveranstaltungen.

(3) Der Studienumfang soll im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 60 Semesterwochenstunden im Hauptfach und 30 Semesterwochenstunden in den beiden Nebenfächern bzw. jeweils 60 Semesterwochenstunden in zwei Hauptfächern betragen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen. Darüber hinaus entfallen auf Forschungspraktika bzw. fachlich begleitete Berufspraktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen der Magisterstudiengänge im Hauptstudium ca. 15 Semesterwochenstunden. Auf den Wahlbereich, der eine Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen auch in anderen als den gewählten Fächern sowie in anderen Studiengängen ermöglichen soll, entfallen im gesamten Studium ebenfalls 15 Semesterwochenstunden.

Der Studienumfang soll in der Regel gleichmäßig auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden:

- Grundstudium            Hauptfach/fächer: 30 SWS, Nebenfächer: 15 SWS
- Hauptstudium            Hauptfach/fächer: 30 SWS, Nebenfächer: 15 SWS  
Praktika bzw. fachübergreifende Lehrveranstaltungen: 15 SWS

Die 15 SWS des Wahlbereichs kann der/die Studierende wahlweise im Grund- und Hauptstudium belegen.

(4) Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.

## § 5

### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht eine Zwischenprüfung in den gewählten Fächern voraus. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Magisterprüfung soll einschließlich der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen in den gewählten Fächern. Die Magisterprüfung besteht aus Fachprüfungen in den gewählten Fächern sowie der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach (vgl. § 20 Abs.1). Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

(3) Die Organisation der Zwischenprüfung sowie der Magisterprüfung obliegt dem Magisterprüfungsausschuß. Für jedes Semester werden vom Magisterprüfungsausschuß zwei Prüfungstermine in jedem Fach angesetzt.

(4) Die Meldungen zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung sollen bis zum Ende des vierten Studienseesters, die Meldungen zu den Fachprüfungen der Magisterprüfung sollen bis zum Ende des achten Studienseesters erfolgen.

(5) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## § 6

### **Magisterprüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung und für die durch diese Magisterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden diejenigen Fachbereiche, die Hauptfächer im Magisterstudium anbieten, einen gemeinsamen Magisterprüfungsausschuß. Der Magisterprüfungsausschuß besteht aus dem/r Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden alternierend aus der Gruppe der Professoren/innen der Fachbereiche 1 und 3 gewählt. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen, zwei weitere aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses mit Ausnahme des/r Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Magisterprüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Magisterprüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Magisterprüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Magisterprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professor/innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Magisterprüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Magisterprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Magisterprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Magisterprüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der/die Beisitzer/in führt Protokoll. Zum/r Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität - Gesamthochschule - Siegen in dem betreffenden Fach ausgeübt hat. Zum/r Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/die Prüfer/in des Hauptfaches, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll, stellt das Thema für die Magisterarbeit.

(4) Der/die Kandidat/in kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des/r Kandidaten/in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem/der Kandidaten/in die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach gemäß §3) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind

die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig zu beachten.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat/die Kandidatin an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den gewählten Magisterstudiengängen entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen und gegebenenfalls Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Magisterprüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Magisterprüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der/die Kandidat/in kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur mit triftigen Gründen möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Magisterprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Magisterprüfungsausschuß die Gründe an, wird dem/r Kandidaten/in dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Magisterprüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers/einer Prüferin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Magisterprüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 10**

#### **Anforderungen des Grundstudiums**

(1) Im Grundstudium belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen in den gewählten Fächern nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen. Die Richtwerte für den Studienumfang ergeben sich aus § 4 Abs. 3.

(2) Im Grundstudium erbringen die Studierenden Leistungsnachweise nach den Bestimmungen der Studienordnungen für die gewählten Fächer. Hat der/die Studierende zwei Hauptfächer gewählt, werden maximal je vier Leistungsnachweise erworben. Hat der/die Studierende ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt, werden im Hauptfach maximal vier und in den Nebenfächern maximal je zwei Leistungsnachweise erworben.

(3) Jeder Leistungsnachweis basiert inhaltlich auf einer Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf einer einsemestrigen Lehrveranstaltung. Die Form der Erbringung des Leistungsnachweises (z.B. Referat, Hausarbeit oder Klausurarbeit) wird in den Studienordnungen der Fächer geregelt.

## § 11

### Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird semesterbegleitend in den (nach Maßgabe von § 3) gewählten Fächern abgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung wird durch jeweils eine Fachprüfung in allen gewählten Fächern erbracht. In den Fächern *Geschichte, Ev. Theologie, Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie und Kunst* besteht die Fachprüfung aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer. In den Fächern *Kath. Theologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Germanistik, Romanistik, Anglistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft, Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften, Maschinenbau* besteht die Fachprüfung aus einer zweistündigen Klausurarbeit. Eine Differenzierung der Prüfungsanforderungen nach Haupt- und Nebenfach erfolgt nicht.

## § 12

### Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung wird für die Prüfungsfächer einzeln beantragt und beschieden. Eine gleichzeitige Beantragung ist möglich.

(2) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
2. an der Universität-Gesamthochschule Siegen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die Anforderungen des Grundstudiums im betreffenden Prüfungsfach nach Maßgabe von § 10 erfüllt hat;
4. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches gemäß Absatz 3-5 besitzt.

(3) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung nachgewiesen. Der Magisterprüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin nach Anhörung des/der zuständigen Fachvertreter/in des Hauptfaches abweichende, aber äquivalente Fremdsprachenanforderungen festlegen.

(4) Werden Soziologie oder Politikwissenschaft als Hauptfach gewählt, sind Englisch sowie eine weitere Fremdsprache obligatorisch, wird Philosophie als Hauptfach gewählt, sind Latein sowie Englisch oder Französisch obligatorisch, wird Geschichte als Hauptfach gewählt, sind Latein und zwei lebende Fremdsprachen obligatorisch oder - soweit es die Studienordnung für den Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialgeschichte zuläßt - anstelle einer dieser Fremdsprachen die ausreichende Beherrschung einer Kommunikationstechnik auf der Grundlage von Datenverarbeitung und Statistik.

(5) Wird ein Fach des Fachbereichs 3 als Hauptfach gewählt, so sind ausreichende Lateinkenntnisse obligatorisch. Wird Mediävistik als Nebenfach gewählt, so sind ebenfalls ausreichende Lateinkenntnisse erforderlich. Der Magisterprüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters gestatten, daß an die Stelle des Nachweises von ausreichenden Lateinkenntnissen der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in zwei für das Fach bedeutsamen Fremdsprachen tritt.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist schriftlich beim Magisterprüfungsausschuß zu stellen, und zwar spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder eine entsprechende Auflistung der im Grundstudium belegten Lehrveranstaltungen,
3. die Angabe des/der gewählten Hauptfaches/fächer und der gewählten Nebenfächer und ggf. Vorschläge für die Prüfer (§ 7 Abs. 4),
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Zwischenprüfung im selben Fach nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich im selben Prüfungsfach in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet,
5. eine Erklärung des/der Kandidaten/in, ob er/sie der Teilnahme studentischer Zuhörer an der mündlichen Prüfung widerspricht.

### § 13

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Magisterprüfungsausschuß. Die Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der/die Kandidat/in eine Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der/die Kandidat/in sich in einem Zwischenprüfungsverfahren desselben Faches an einer anderen Hochschule befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 17).

## § 14

### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf ein Themengebiet aus dem Grundstudium entsprechend dem Lehrangebot nach Maßgabe der Studienordnung. Sie wird in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Vor Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem/der Kandidaten/in im Anschluß an die Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin bekanntgegeben.

## § 15

### Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er im Bezug auf eine nach Maßgabe der Studienordnung gehaltene Lehrveranstaltung des Grundstudiums in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein wissenschaftliches Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(2) Für die Klausurarbeit stellt der/die Dozent/in der Lehrveranstaltung zwei Themen zur Wahl. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden. In den fremdsprachlichen Fächern kann eine sprachpraktische Aufgabe gestellt werden.

(3) Die Klausurarbeit wird in Abstimmung mit den jeweiligen Fächern unter Aufsicht geschrieben.

(4) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

(5) Das Ergebnis der Klausurarbeit wird dem/der Kandidaten/in spätestens vier Wochen nach der Prüfung vom Magisterausschuß mitgeteilt.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

li-

chen Anforderungen liegt

|                         |   |
|-------------------------|---|
| 3 = befriedigend<br>gen | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend         | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht         |
| 5 = nicht ausreichend   | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung als ganze ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

## § 17

### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin im selben oder im folgenden Semester stattfinden. Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung erlischt die Prüfungsberechtigung in anderen Fächern nicht.

## § 18

### Zeugnis

(1) Sind alle Fachprüfungen bestanden, stellt der Magisterprüfungsausschuß unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zwischenprüfungszeugnis aus, das die Fachnoten der Prüfungsfächer

enthält. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis stellt gleichzeitig die Bescheinigung des Grundstudiums dar. Auf Wunsch des/der Kandidaten/in können auf dem Zeugnis auch die im Grundstudium erbrachten Leistungsnachweise vermerkt werden.

(3) Wechselt der/die Kandidat/in vor Abschluß der Zwischenprüfung in einen anderen Studiengang oder exmatrikuliert sich, stellt der Magisterprüfungsausschuß eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen aus.

### **III. Magisterprüfung**

#### **§ 19**

#### **Anforderungen des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen in den gewählten Fächern nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen. Die Richtwerte für den Studienumfang ergeben sich aus § 4 Abs. 3.

(2) Im Hauptstudium erbringen die Studierenden Leistungsnachweise nach den Bestimmungen der Studienordnungen für die gewählten Fächer. Hat der/die Studierende zwei Hauptfächer gewählt, werden maximal je drei Leistungsnachweise erworben. Hat der Studierende ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt, werden im Hauptfach maximal drei und in den Nebenfächern je ein Leistungsnachweis erworben.

(3) Für die nähere Bestimmung eines Leistungsnachweises gilt § 10 Abs. 3.

#### **§ 20**

#### **Art und Umfang der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den gewählten Fächern und der Magisterarbeit im Hauptfach. Im Falle eines Zwei-Fächer-Studiums wird nur in einem der beiden Hauptfächer eine Magisterarbeit geschrieben. Mit der Anmeldung zur Magisterarbeit benennt der/die Studierende eines der gewählten Fächer als erstes Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll.

(2) Die Magisterprüfung wird studienbegleitend in den (nach Maßgabe von § 3) gewählten Fächern abgelegt.

(3) Hat der/die Studierende zwei Hauptfächer gewählt, bestehen die Fachprüfungen jeweils aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(4) Hat der/die Studierende ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt, besteht die Fachprüfung im Hauptfach aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung, in den Nebenfächern jeweils aus einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.

(5) In den Fächern *Geschichte, Ev. Theologie, Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Wirtschaftswissenschaften und Kunstgeschichte* findet die Nebenfachprüfung gemäß Absatz 4 in Form einer vierstündigen Klausurarbeit statt. Die Nebenfachprüfung im Fach *Kunstpraxis* besteht aus der Mappenvorlage und einer vierstündigen fachpraktischen Klausur. In den Fächern *Kath. Theologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Germanistik, Romanistik, Anglistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft, Informatik in den Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Maschinenbau* findet die Nebenfachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer statt.

(6) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 21

### Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung wird für die Prüfungsfächer einzeln beantragt und beschieden. Eine gleichzeitige Beantragung ist möglich.

(2) Zu einer Fachprüfung bzw. zur Magisterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
2. an der Universität-Gesamthochschule Siegen mindestens zwei Semester eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die Zwischenprüfung bestanden hat;
4. die Anforderungen des Hauptstudiums im betreffenden Prüfungsfach nach Maßgabe von § 19 erfüllt hat.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden entsprechend den Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7) ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung und zur Magisterarbeit ist schriftlich beim Magisterprüfungsausschuß zu stellen, und zwar spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder eine entsprechende Auflistung über die im Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen,

3. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt,
4. die Angabe der gewählten Hauptfächer bzw. der gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer (gemäß § 7 Abs. 4),.
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Magisterprüfung in denselben Fächern nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem der Prüfungsfächer in einem Magisterprüfungsverfahren befindet,
6. eine Erklärung des/der Kandidaten/in, ob er/sie der Teilnahme studentischer Zuhörer/innen an den mündlichen Prüfungen widerspricht.

## **§ 22**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Magisterprüfungsausschuß. Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 17 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der/die Kandidat/in eine Magisterprüfung in einem der gewählten Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der/die Kandidat/in sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
  - e) Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

## **§ 23**

### **Freiversuch**

- (1) Legt ein Kandidat/eine Kandidatin innerhalb der Regelstudienzeit spätestens vor dem Ablauf des neunten Semesters und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Magisterprüfung ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der/die Kandidat/in nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der/die Kandidat/in unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der/die Kandidat/in nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in der er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der/die Kandidat/in nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Erreicht ein/e Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

## § 24

### Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein wissenschaftliches Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(2) Für die Klausurarbeit sind jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen entsprechend dem Lehrangebot nach Maßgabe der Studienordnung. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Klausurarbeit wird in Absprache mit den jeweiligen Fächern unter Aufsicht geschrieben.

(4) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

(5) In den fremdsprachlichen Fächern des Fachbereichs 3 sind die Klausuren in der jeweiligen Fremdsprache zu schreiben (Essay, Explication de texte, Saggio letterario o linguistica, Composizione). Wird die Klausur in Informatik aus dem Bereich „A. Theoretische und methodische Grundlagen der Datenverarbeitung“ geschrieben, so müssen die Themen für die mündliche Prüfung aus dem Bereich „B. Anwendungsbereich der Datenverarbeitung“ stammen und umgekehrt.

(6) Das Ergebnis der Klausurarbeit wird dem/der Kandidaten/in spätestens vier Wochen nach der Prüfung vom Magisterausschuß mitgeteilt.

## § 25

### Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung wird vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/in als Einzelprüfung abgelegt. Der/die Kandidat/in kann für die mündliche Prüfung Themengebiete nach Maßgabe der Studienordnung angeben, in denen er/sie sich besonders vorbereitet hat. Zur Informatik vgl. § 24 Abs. 5.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in. In den fremdsprachlichen Fächern des Fachbereichs 3 finden die mündlichen Prüfungen mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache statt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der Kandidaten/in im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studierenden, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der/die Kandidat/in nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer/innen erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Kandidaten/in.

## § 26

### Magisterarbeit

(1) Der/die Kandidat/in soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er/sie imstande ist, ausgewählte Probleme aus seinem/ihrem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen.

(2) Der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der Magisterarbeit, dem/der Kandidat/in das Thema zu stellen. Erstgutachter/in muß ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in, ein/e Hochschuldozent/in oder habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, der/die das gewählte Hauptfach vertritt, sein. Der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht. Das Thema ist dem/der Kandidat/in schriftlich mitzuteilen. Es kann erst nach der Zulassung des/der Kandidaten/in zur Magisterprüfung gestellt werden, der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei empirischen oder experimentellen Arbeiten höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabengstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen oder experimentellen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie muß in Maschinenschrift geschrieben, paginiert und gebunden sein. In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag des/der Kandidaten/in und nach Anhörung des/der Erstgutachters/in gestatten, daß die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird.

(5) Der Umfang der Magisterarbeit (Textteil ohne Anhang) soll in der Regel 90 Seiten nicht überschreiten.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 27

### Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 begutachtet und bewertet. Einer/eine der Gutachter/innen soll der/die Professor/in, Hochschuldozent/in oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter/in sein, der/die die Arbeit angeregt hat. Der/die Zweitgutachter/in wird vom Magisterprüfungsausschuß bestimmt. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Magisterprüfungsausschuß einen/eine dritten Gutachter/in, in diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sein müssen. Die Note der Magisterarbeit wird dem/der Kandidaten/in von dem/der Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses spätestens nach 8 Wochen schriftlich mitgeteilt.

## § 28

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Die Fachnote lautet

|                             |             |   |          |
|-----------------------------|-------------|---|----------|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,5         | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = | gut      |

|                             |             |                     |
|-----------------------------|-------------|---------------------|
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0         | = nicht ausreichend |

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten (in Dezimalzahlen!) und der Note der Magisterarbeit, wobei die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach/in den Hauptfächern zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet werden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

|                             |             |                 |
|-----------------------------|-------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,5         | = sehr gut      |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut           |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 29

### Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ (5,0) Leistungen zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe der Magisterarbeit in der in § 26 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. § 17 Abs.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wobei § 23 unberührt bleibt.

(2) Sind eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgeschlossen sein.

(4) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Magisterprüfungsausschuß.

(5) Sind eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Magisterarbeit erlischt der Prüfungsanspruch in anderen Fächern.

### **§ 30** **Zeugnis**

(1) Sind alle Fachprüfungen und die Magisterarbeit bestanden, stellt der Magisterprüfungsausschuß unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, das Magisterzeugnis aus, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Hat der/die Kandidat/in die Magisterprüfung nicht bestanden oder scheidet vor Abschluß der Magisterprüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, erstellt der Magisterprüfungsausschuß eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

### **§ 31** **Magisterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Magister Artium bzw. Magistra Artium (abgekürzt M.A.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs, in den das Hauptfach bzw. das erste Hauptfach (vgl. § 20 Abs.1) fällt, und dem/der Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Ungültigkeit der Magisterprüfung**

(1) Hat der/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Magisterprüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Magisterprüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 34**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1997 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Universität - Gesamthochschule Siegen eingeschrieben sind.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Magisterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, legen ihre Magisterprüfung dem Hauptfach entsprechend nach der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 1 vom 24. Mai 1983 bzw. des Fachbereichs 3 vom 23. Januar 1986

ab. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, können auf Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Magisterprüfungsausschuß zu richten. Er ist unwiderruflich.

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 und des Fachbereichs 3 vom 13.12.1995 sowie des Beschlusses des Senats vom 22.01.1996.

Siegen, den 1. Dezember 1998

Der Rektor

( Universitätsprof. Dr. Walenta )